

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Herzoglich-Mecklenburgisches Contributions-Edict, wornach in den Adelichen und Kloster-Gütern Rostockschen Districts-Oertern, auch Städtischen Cämmerey- und Oeconomie-Gütern die diesjährige Contribution zu erlegen : Vom Dato Schwerin, den 2ten Decemb. 1775.**

Schwerin: bey Wilhelm Bärensprung, [1775?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875255299>

**Abstract:** Contributions-Edict 1775

Druck Freier  Zugang



116.

Herzoglich-Mecklenburgisches  
**Contributions = Edict,**

wornach in den  
Adelichen und Kloster-Gütern  
Rostockfchen Districts-Ortern,  
auch  
Städtischen  
Cämmerey- und Deconomie-Gütern  
die disjährige  
**Contribution**

zu erlegen.

---

Vom Dato Schwerin, den 2ten December 1775.

---

Schwerin,

gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK-4060. (46.)<sup>13.</sup>

110

Erhöchlich Hochwürdigem

Consistorio

in der

Stadt Rostock

an

den

1772

Ex Libraria  
Academica  
Rostochiensis

1772

Consistorio

in der

Stadt Rostock

den

1772

1772

# Friederich,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

**F**ügen, nächst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, denen von der Ritterschaft, auch Unseren Bürgermeistern, Richtern und Rätthen in den Städten, und sonst allen und jeden Unterthanen und Landes-Eingefessenen hiemit zu wissen: Nachdem Wir auf dem diejährigen Land-Tage zu Malchin die ordentliche Landes-Contribution zu Garnisons-, Fortifications-, Legationskosten, zu Reichs-Deputations- und Crans-Tägen, auch Cammer-Zielern, für dieses Jahr, nach Inhalt des unterm 18ten April 1775. errichteten Erb-Vergleichs, Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündiget, diese auch zu Erlegung sothaner Contribution sich unterthänigst schuldig und bereit erkläret, mithin den, in ersagtem Erb-

Vergleich vestgesetzten Modum contribuendi, zum Zweck  
 Unfers darnach zu erlassenden Landes-Fürstlichen Contri-  
 butions-Edicts, übergeben, und zugleich den, wegen der  
 ordentlichen, zum Antheil der Ritterschaft aufzubringen-  
 den Necessarien, auf eine jede steuerbare Hufe der Adeli-  
 chen und Kloster-Güter, der Dertter Unfers Rostockschen  
 Districts, auch der Städtischen Cämmerey und Decon-  
 omie-Dörfern, über die von jeder Hufe zu erlegende Con-  
 tribution von Neun Reichsthaler neuer Zwey-Drittel,  
 annoch beliebten Einen Reichsthaler und Sechszehn  
 Schilling neuer Zwey-Drittel, mit zu verkündigen, un-  
 terthänigst gebeten, daß demnach alle und jede steuerpflich-  
 tige Unterthanen und Landes-Eingeseffene in den Adeli-  
 chen- und Kloster-Gütern, Rostockschen Districts-Der-  
 tern, auch Städtischen Cämmerey- und Deconomie-Gü-  
 tern, folgendermassen zu steuren haben sollen:

	Rthlr.	fl.
Ein Baumann = = =	10	16
Ein Halb-Pflüger = = =	5	8
Ein Cossate = = = =	2	28

Diese Hufen-Steuer soll in neuen Zwey-Dritteln erle-  
 get, von obgenannten Gütern und Dörfern vierzehn  
 Tage vor Weynachten in den Land-Kassen gebracht, und  
 in zween Terminen, als auf Weynachten, und Fastnacht,  
 an Unsre Renterey bezahlet werden.

Hiebenebst steuren die, in mehr beschriebenen Gütern  
 und Dörfern auffser den Huten wohnende freye Leute, nach  
 der, zwischen Uns und Unserer Ritter- und Landschaft in  
 dem Erb-Vergleich vestgesetzten Norm, dergestalt:

	Rthlr.	fl.
1) Die Glashütten-Meister, oder Vice- Meister = = = =	20	
2) Die Glashütten-Gesellen = =	4	
Wenn der Grundherr selbst Glasemeister ist, so giebt er nichts. Ein Geselle aber das obbenannte.		

	Rthlr.	fl.
3) Die Kessel- und Sensen-Träger	6	
Deren Gefellen	2	
Deren Jungen	1	
4) Ein Handwerksmann	2	24
5) Die Papiermacher	4	
6) Die Müller, sie seyn Korn- Walf- Graupen- Grüz- Stamp- und Schnei- de- u. Pacht- oder Erb- Müller	3	
7) Ziegel- Kalk- und Potasch- Brenner	3	
8) Eheer- Schwäler	3	
9) Salpeter- Sieder	3	
10) Molben- und Stabholz- Hauer	3	
11) Spon- Reisser	3	
12) Lementirer	3	
13) Säger	3	
14) Decker	3	
15) Teich- und andere Gräber	3	
Wenn diese von N. 7 bis 15 Benannte, als Handwerker in den Gütern leben, freye und nicht unterthänige, und zum Gute gehörige Leute sind.		
16) Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuren von ih- rem Handwerk	2	
17) Eine Grüz Querre, so nicht auf ade- lichen Höfen, oder in den Mühlen ist	5	
18) Ledige und freye Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	
19) Ledige und freye Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	
20) Die Pacht- Fischer	2	
21) Die Pensionarien von ihrem Eigen- thum, als eine ordentliche Kopfsteuer	10	
22) Die Holländer	5	
23) Die Pacht- Schäfer	3	
24) Die Krugladen- Inhaber	2	24

Bev allen diesen Personen, welche lediglich von ihrem  
Kopf steuren, wird vestgesetzt:

a) Wenn der Müller gleich ein Handwerk, oder  
zwo oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet er doch nur  
einmal.

b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk trei-  
bet, als ein Handwerker einmal, oder wenn er zugleich  
Holländer ist, einmal als Holländer.

c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist,  
steuret einmal als Holländer.

d) Die Pächter, wenn sie zugleich zwey oder mehr  
Güter und Höfe in Pacht haben, steuren doch nur  
einmal.

e) Die Pächter, welche nur Bauer-Hufen gepach-  
tet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern  
als Hufner angesehen werden, und von den Hufen steu-  
ren müssen.

Vorstehende Steuern sollen von Ritter- und Land-  
schaft und von den übrigen Eigenthümern und Inha-  
bern eines jeden Guts, und den vorbenannten Guts-Ein-  
wohnern in couranter gäng- und gebiger Münze gehoben,  
mit gedoppelter von den Gutsheeren und Eigenthümern  
selbst oder deren Administratoren, oder von den Pächtern  
eigenhändig unterschriebener wahrhafter Specification,  
in dem oben gesetzten Termino in den Landkasten ge-  
bracht, und von daraus, nebst der Hufen-Steuer, un-  
ter Abgebung vorbeschriebener richtiger Specification,  
an Unsre Renterey entrichtet werden.

In Ansehung der Städtischen Contribution, behält  
es hey demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen  
Erb-Vergleich vom 18ten April des 1755ten Jahrs,  
vom §. 47 bis 68 zwischen Uns und Unserer getreuen Rit-  
ter- und Landschaft verglichen und vestgesetzt, mithin in  
buchstäblicher Conformität desselben, bereits mittelst  
Edicts vom 1sten October besagten Jahrs, öffentlich  
zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung verkündi-  
get ist, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unseren Städten, nach so-  
thanem Vergleich und Edict aufkommende Contribution,  
nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar  
von Unserer Cammer wahrgenommen.

Zm übrigen sollen die §§. 85. und 86. des mehr  
angezogenen Erb-Vergleichs anhero wörtlich wiederho-  
let seyn.

Ob auch gleich der Betrag der disjährlig- und fünf-  
tigen Contribution aus den Kloster-Gütern, den Der-  
tern Unsers Rostockischen Districts, auch den Städti-  
schen und Oeconomie-Dörfern, in den Landkasten gehet:  
So wird Uns doch derselbe nach Vorschrift des 93ten §.  
des Erb-Vergleichs in den vorhin festgesetzten beyden  
Terminen, gleich der Ritterschaftlichen Contribution,  
nebst der Steuer der Leute außer den Hufen, specificce  
besonders entrichtet.

Wir gebieten und befehlen demnach männlichen,  
daß ein jeder das Seinige, und zwar bey Strafe, auf  
des Säpigen Schaden und Unkosten unfehlbar ergehen-  
der Execution, vorgeschriebener massen entrichten soll.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-Edict  
mit Unserm Handzeichen und Insiegel gewöhnlicher  
massen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer  
Festung Schwerin, den 2ten Decemb. 1775.

Friederich, K. z. M.



Es wird aber die aus diesen Stellen nach  
ihrem Vergleich und Gort aufzunehmende  
nicht in den folgenden Abschnitten, sondern  
von dieser Kommittee nachgenommen.

Zur Abgrenzung sollen die §§. 82 und 83, des mehr  
angegebenen Ges. Vergleichs anders lautend  
sein.

Es wird gleich der Betrag der die  
den Kontribution aus den letzten Jahren, den  
von diesen höchsten Beträgen, nach den  
sich in den letzten Jahren, in den  
Es wird hier noch bemerkt, dass die  
des Ges. Vergleichs in den letzten Jahren  
Ergebnis, gleich der letzten Kontribution,  
nicht der Höhe der letzten Kontribution,  
sondern entspricht.

Wie gegeben und bestimmt worden  
das die Höhe der Kontribution, nach dem  
Es wird hier noch bemerkt, dass die  
der Kontribution, entsprechend sein soll.

Insbesondere haben diese Kontributionen  
mit diesen Kontributionen und  
müssen zu anderen Kontributionen,  
Betrachtung der Kontribution, den 2ten Decem. 1775.

Erklärung

